



GEMEINDE PRATTELN

EINWOHNERRATSBESCHLUSS FÜR BAULEITUNGEN UND BAUAUSFÜHRUNGEN

vom 24. November 1980

1. Die folgenden Bestimmungen haben Geltung für alle Arbeiten im Zusammenhang mit Bauvorhaben, bei denen die Einwohnergemeinde Pratteln als Bauherrin auftritt.
2. Vorlagen für eine Baukrediterteilung müssen in klarer und übersichtlicher Weise alle Konsequenzen aufzeigen, welche die Durchführung des jeweiligen Bauvorhabens mit sich bringt.
3. Den Kostenvoranschlägen sind gültige Unternehmerofferten zu Grunde zu legen, oder sie sind auf der Basis von Einheitspreisen aus Werkverträgen oder Offerten vergleichbarer Objekte zu berechnen.
4. Während der Bauzeit eintretende Teuerungen sind in den Abrechnungen separat nachzuweisen.
5. Sobald sich aus irgendwelchen Gründen Verteuerungen eines Bauvorhabens erkennen lassen, ist ein entsprechender Zusatz- bzw. Nachtragskredit einzuholen.
6. Die "Ordnung für Arbeiten und Honorare der Bauingenieure" des SIA (Ordnung 103, August 1969) ist für alle Bauleiter von gemeindeeigenen Baustellen verbindlich. Allfällige Verträge sind entsprechend abzuschliessen.
7. Das Postulat Nr. 376 vom 12. September 1977 wird abgeschrieben.
8. Die Ziffern 1 bis 7 des Einwohnerratsbeschlusses vom 14. Februar 1977 zu Geschäft Nr. 283 werden aufgehoben.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Ablauf der Referendumsfrist: 29. Dezember 1980.

Pratteln, 24. November 1980

Namens des Einwohnerrates
Der Präsident Der Sekretär